



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 7. Juni 2021
GZ 300.224/003-P1-3/21

Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird (Oö. ADIG-Novelle 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. Mai 2021, GZ: Verf-2012-117873/95-Gra, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Gemäß Art. 30 Abs. 2 Oö. L-VG sind jedem Gesetzesvorschlag Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Bundesland und die Gemeinden anzuschließen.

(2) Inwieweit durch die geplante Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors eine weitergehende Nachfrage an Dokumenten bestehen wird, kann zufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen *„nicht generell eingeschätzt werden, weshalb der finanzielle Mehraufwand für das Land, die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinn des 3. Abschnitts im Vergleich zur bestehenden Rechtslage kaum seriös abgeschätzt werden kann. Auf Grundlage der nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte(...) zur Festlegung einer Liste bestimmter hochwertiger Datensätze bzw. im Rahmen der Bereitstellung dynamischer Daten könnten Aufwände für die Bereitstellung anfallen.“*

(3) Die Erläuterungen enthalten keine (zumindest näherungsweise) Quantifizierung der möglichen finanziellen Auswirkungen des Vorhabens. So führen sie nicht an, weshalb die Aufwände, die für die im Entwurf vorgesehene Bereitstellung dynamischer Daten mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen und gegebenenfalls als Massen-Download sowie für die im Verordnungsweg

zu regelnde Bereitstellung hochwertiger Datensätze angenommen werden, nicht beziffert werden können. Aus Sicht des RH wäre eine zumindest grobe Schätzung dieser Kosten möglich. Dieser könnte zugrunde gelegt werden, ob Datensätze existieren, die potenziell hochwertige Datensätze darstellen können, und in welchen Bereichen auch dynamische Daten verarbeitet werden; dabei wäre etwa auch eine Schätzung der Anzahl der anzupassenden Anwendungen und damit der erforderlichen Personalkosten im IT-Bereich möglich.

§ 15 des Entwurfs sieht bei einer Erhebung von Entgelten für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nunmehr auch eine Berücksichtigung der durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten vor. Die Erläuterungen enthalten keine Aussage darüber, ob bzw. welche Mehreinnahmen für das Land Oberösterreich durch diese geplante Verschärfung der Regelungen betreffend Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten zu erwarten sind.

(4) Aus den genannten Gründen entsprechen die Erläuterungen nach Ansicht des RH insofern nicht den Anforderungen des Art. 30 Abs. 2 Oö. L-VG. Der RH regt eine entsprechende Ergänzung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat